Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Brodersdorf

§ 1 - Allgemeines

(1) Alle Einrichtungen im Gemeindezentrum Brodersdorf stehen in gemeindlichem Eigentum.
(2) Sie werden den Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Gemeinde hat bei der Nutzung stets Vorrang.
(3) Die Einrichtungen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
(4) Während der Veranstaltungen liegt das Hausrecht bei den verantwortlichen Veranstaltern.
(5) In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 2 - Nutzung durch gemeindliche Gruppen

(1) Die Räume des Gemeindezentrums werden durch folgende Gruppen genutzt: Jugendkreis, Feuerwehr, Häkelbüdelclub, Skatfreunde, Sparklub, Parteien und Wählergemeinschaften und deren Fraktionen sowie Interessensgemeinschaften, sofern ihre Veranstaltungen allen Einwohnern öffentlich zugänglich sind.
(2) Die Termine für die Nutzung hat jeder Nutzer in den im Flur vorhandenen Kalender unter Angabe des Raumes und des Ansprechpartners e inzutragen.
(3) Der Besitzer des Schlüssels hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren verschlossen werden und keine Unbefugten eindringen können.
(4) Die Räume sind besenrein zu verlassen, Türen und Fenster sind zu verschließen, Wasser, Licht und E-Geräte sind abzustellen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und wieder in die dafür vorgesehenen Schränke einzuordnen.
(5) Das Aufheizen der Räume und das Abstellen der Heizkörper übernimmt der Nutzer.
(6) Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur in Zimmerlautstärke zulässig.
(7) Die Ausfahrwege der Feuerwehr sind stets frei zu halten.

§ 3 – Nutzung durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Überlassung der Räume an Einwohner der Gemeinde als Dritte für private Anlässe obliegt der Gemeinde durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
(2) Der Dritte als Mieter hat die Regeln unter § 2 zu befolgen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Mängel; er hat solche umgehend der Gemeinde (Bürgermeister / Bürgermeisterin / Vertreter) anzuzeigen.
(3) Der Schlüssel wird rechtzeitig vom Vertreter der Gemeinde gegen eine Kaution gemäß §4 übergeben.
(4) Veranstaltungen in der Woche sind spätestens um 24 Uhr zu beenden. Musik darf grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Das An- und Abfahren von Fahrzeugen muss leise geschehen.

§ 4 - Nutzungsgebühren

(1) Die in § 2 genannten Gruppen müssen keine Nutzungsgebühr entrichten.
(2) Für Nutzung durch Dritte gemäß § 3 wird eine Gebühr von € 80,00 für alle Räume und Nebenräume erhoben. Für Kurzzeitnutzung einzelner oder mehrerer Räume kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin eine ermäßigte Gebühr nach seinem Ermessen verlangen. Die Gebühr ist vor Nutzung an die Amtskasse des Amtes Probstei, Konto-Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse (BLZ 210 501 70) zu überweisen.
(3) Die Kaution, die gemäß §3 bei der Übergabe des Schlüssels zu entrichten ist, beträgt € 50,00 in bar. Die Kaution wird bei Rückgabe des Schlüssels und mängelfreier Abnahme der Räume zurückerstattet.
(4) Die Gebühr für den Verleih von Inventar (Stühle, Tische, Geschirr, Discolicht) beträgt je € 10,00. Der Ausleiher haftet für alle an den ausgeliehenen Gegenständen entstandenen Schäden.

§ 5 - Jugendschutz

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist. Jugendlichen unter 18 Jahren im Gemeindehaus untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 6 - Besonderheiten

(1) Der vordere Eingang (zur Straße) ist dem Mieter im Obergeschoss vorbehalten.
(2) Informationen über Veranstaltungen der Gemeinde oder der in § 2 und § 3 genannten Gruppen kann der Mieter dem Terminkalender entnehmen.
(3) Alle Nutzer haben die Haus- und Benutzungsordnung anzuerkennen, Eine Nichtbeachtung kann zukünftige Nutzungen ausschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
(4) In der Küche steht für Notfälle ein Telefon für die Anwahl von Notrufnummern bereit.

Brodersdorf, den ….. September 2008

Heike Mews
Bürgermeisterin